KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Gesundheitskosten von Zuwanderern über das Asylrecht

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In welcher Höhe sind in Mecklenburg-Vorpommern in der Zeit von 2010 bis 2022 medizinische Behandlungskosten für Asylbewerber entstanden (bitte jedes Jahr getrennt nach den Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen auflisten sowie zusätzlich aufschlüsseln nach Asylbewerbern, deren Antrag anerkannt oder abgelehnt wurde)?

In Mecklenburg-Vorpommern sind in den Jahren 2010 bis 2021 medizinische Behandlungskosten in folgender Höhe entstanden:

Jahr	ambulante	stationäre Behandlungen	Erstattungen nach
	Behandlungen	EAE* (in Euro)	dem FlAG** (in Euro)
	EAE* (in Euro)		
2010	170 810	579 781	2 813 536
2011	215 031	506 079	2 664 882
2012	273 821	410 019	3 261 245
2013	207 063	839 079	4 836 152
2014	270 191	774 127	8 470 478
2015	2 783 541	1 451 377	17 038 183
2016	1 427 880	2 385 298	22 015 552
2017	1 246 166	2 486 371	13 770 339
2018	1 413 287	3 003 723	14 315 684
2019	1 178 323	3 193 229	11 952 744
2020	1 235 401	2 552 473	13 568 362
2021	1 185 913	1 873 731	13 312 018

Die Daten basieren auf dem Buchungssystem Profiskal (OEH 27110001, Kapitel 0407) sowie den monatlichen Abrechnungen der Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gegenüber dem Landesamt für innere Verwaltung (LAiV), soweit den Kommunen Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bisher erstattet wurden.

Erfasst sind die medizinischen Leistungen an Asylbewerber, ehemalige Asylbewerber mit einer Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes sowie unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Eine statistische Trennung nach den einzelnen Personenkreisen erfolgt nicht. Für das Jahr 2022 liegen noch keine repräsentativen Daten vor.

Anmerkungen:

- * Die Daten betreffen die Aufwendungen gegenüber den Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtung.
- ** Gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Duldung sowie unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Eine statistische Trennung nach ambulanten und stationären Behandlungen erfolgt nicht.
 - 2. Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von ausländischen Leistungsberechtigten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach § 6 Absatz 1 zweite Alternative AsylbLG und nach §§ 47 bis 52 SGB XII in der Zeit von 2010 bis 2022 für Mecklenburg-Vorpommern (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten ausländischer Leistungsberechtigter betrugen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2010 bis 2021:

Jahr	Kosten (in Euro)
2010	6 562 2
2011	6 107 013
2012	6 990 416
2013	8 916 196
2014	13 638 845
2015	23 853 952
2016	29 601 848
2017	20 608 860
2018	22 157 667
2019	19 742 666
2020	20 712 873
2021	19 100 746

Die Daten basieren auf dem Buchungssystem Profiskal (OEH 27110001, Kapitel 0407) sowie den monatlichen Abrechnungen der Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gegenüber dem LAiV, soweit den Kommunen Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehungsweise dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bisher erstattet wurden.

Für das Jahr 2022 liegen noch keine repräsentativen Daten vor.

Erfasst sind medizinische Leistungen an

- Asylbewerber,
- ehemalige Asylbewerber mit einer Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes,
- unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
- Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 22 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
- Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes,
- Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes,

die Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung sind beziehungsweise für die den Kommunen des Landes gewährte Leistungen gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet werden.

3. Welche medizinischen Leistungen standen dem oben genannten Personenkreisen im Jahr 2010 bis 2022 nach der jeweiligen Gesetzeslage zu (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Dem oben genannten Personenkreis standen sämtliche nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, § 6 Absatz 1 zweite Alternative des Asylbewerberleistungsgesetzes und den §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch möglichen Leistungen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere:

- ambulante Heilbehandlung,
- stationäre Heilbehandlung,
- zahnärztliche Behandlung,
- Labordiagnostik,
- Röntgendiagnostik,
- Rettungs- und Krankentransporte,
- Dolmetscherkosten,
- Medikamente, Hilfs- und Heilmittel,
- notwendige Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission,
- sonstige Leistungen (zum Beispiel für medizinische Gutachten).

Während des oben genannten Zeitraumes gab es keine grundsätzlichen Änderungen der Rechtslage. Auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie Kommentarliteratur wird verwiesen.

4. Für wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfolgte in der Zeit von 2010 bis 2022 eine Kostenerstattung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern an die jeweiligen Kostenträger (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

In den Jahren 2010 bis 2021 erfolgte in Mecklenburg-Vorpommern für die nachfolgend genannte, jeweils monatlich durchschnittliche Anzahl von ausländischen Personen (siehe Antwort zur Frage 2.) eine Kostenerstattung für medizinische Leistungen an die jeweiligen Kostenträger:

Jahr	Personen
2010	2 825
2011	3 026
2012	3 438
2013	4 225
2014	5 783
2015	11 685
2016	13 034
2017	8 471
2018	7 665
2019	7 525
2020	7 423
2021	7 513

Für das Jahr 2022 liegen noch keine repräsentativen Daten vor.

5. In welcher Höhe wurden in der Zeit von 2010 bis 2022 im Wege der auftragsweisen Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 1 SGB V Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Das Land hat im Zeitraum von 2010 bis 2022 keine entsprechenden Verwaltungskosten der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.

6. In welcher Höhe erhielt das Land Mecklenburg-Vorpommern in dem Zeitraum von 2010 bis 2022 Unterstützungsleistungen des Bundes für die Übernahme der Gesundheitsversorgung im Rahmen des § 264 Absatz 1 SGB V?

In welcher Höhe wurden diese an die jeweiligen Kostenträger weitergegeben (bitte insgesamt und für jedes Jahr gesondert auflisten)?

Im Zeitraum von 2010 bis 2022 wurden keine Unterstützungsleistungen des Bundes für die Gesundheitsversorgung im Rahmen des § 264 Absatz 1 SGB V an das Land Mecklenburg-Vorpommern geleistet.